

Zwischen

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK - Landesverband NORDWEST

(handelnd für die Betriebskrankenkassen,
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind,
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband der landwirtschaftlichen Krankenversicherung),

der Knappschaft,

der IKK classic

(handelnd für die Innungskrankenkassen,
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind),

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
 - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

wird im Folgenden der

6. Nachtrag

zum Vertrag vom 01. April 2006 über die Durchführung eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) zur Verbesserung der Versorgung der Qualität in der ambulanten Versorgung von Typ 2 Diabetikern nach § 137f SGB V auf der Grundlage von § 73a SGB V in der Fassung des 5. Nachtrages vom 15. Juni. 2010

vereinbart.

1. § 22 Information und Schulung von Versicherten

Abs. 2 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Identische Schulungen, die im Rahmen mehrerer strukturierter Behandlungsprogramme angeboten werden, sind nur im Rahmen eines DMP abrechnungsfähig.“

In Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Medias 2 Schulungen, Schulungen zur intensivierten Insulintherapie ("ICT-Schulungen"), Schulungen für Patienten, die Normalinsulin spritzen ("Grüßer, Röger, Jörgens"), das Schulungsprogramm LINDA, Diabetes & Verhalten, DiSko, HyPOS und Blutglukosewahrnehmungstraining (BGAT) III dürfen nur von Ärzten nach § 5 durchgeführt werden.“

2. § 25 Datenaufbewahrung und –löschung wird wie folgt neu gefasst:

„Die zum Zwecke der Erst- und Folgedokumentationen erhobenen Daten werden gemäß der in § 28f RSAV (in der jeweils gültigen Fassung) für die Aufbewahrung der Daten genannten Fristen aufbewahrt und nach Ablauf dieser Fristen gelöscht.“

3. § 30 Datenflüsse über die Datenstelle

„Im Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „in einer Zusatzvereinbarung“ durch die Worte „im Datenstellenvertrag“ ersetzt.“

4. § 34 Vergütung für Schulungsmaßnahmen

In Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Es ist grundsätzlich nur eine strukturierte Schulungsmaßnahme gemäß Anlage 10 je Schulungsanlass je Patient einmalig abrechnungsfähig.“

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Schulungen mit gleichen Behandlungszielen dürfen nicht nebeneinander abgerechnet werden. Wurden die Versicherten bereits vor Inkrafttreten des 6. Nachtrages geschult, so ist eine weitere Schulung aus dem selben Schulungsanlass gem. Anlage 10 nicht möglich. Absatz 3 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.“

Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Kosten für Angehörige, welche an den Schulungen teilnehmen, sind mit den Schulungspauschalen nach Anlage 10 abgegolten.“

5. Anlagen

Anlage 10 des Vertrages in der Fassung vom 01.04.2006 wird durch die Anlage 10 in der Fassung vom 01.05.2011 ersetzt.

6. Inkrafttreten

Der 6. Nachtrag tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Hamburg, den 12.04.2011

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH)

.....
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST - Hauptverwaltung Hamburg –
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband der landwirtschaft-
lichen Krankenversicherung

.....
Knappschaft
Regionaldirektion Hamburg

.....
IKK classic

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg